



P.P.
CH-3552 Bärau
Post CH AG

Oktober 2021
Nr. 48

AGRO-Treuhand Emmental AG
3552 Bärau
Telefon 034 409 37 50
www.treuhand-emmental.ch

Buchhaltung
PC-Lösungen
Steuern
Unternehmensberatung
Versicherungen
Geschäftsführungsmandate

3
Corona-Hilfe
Wo gibt's Geld im Notfall?

6
Vorsorge für
Selbständigerwerbende

7
Kulturen versichern –
Risiko verteilen

4 Stiftungen: private Hilfe bei grossen Plänen

5 Genau hinschauen in Versicherungsfragen

8 Kurse 2021 / 2022: Inhalte, Anmeldung und Kosten

8 Versicherungsberatung für die Landwirtschaft

Camping auf dem Bauernhof – ein Hürdenlauf

Seit Corona erleben die Wohnmobilverkäufer einen regelrechten Boom. Folglich sind auch die Stellplätze in den Ferienzeiten sehr begehrt. Viele Landwirtschaftsbetriebe hätten auf dem Hofareal Platz für Camper. Ein Stellplatz verspricht ein Zusatzeinkommen und oftmals auch Mehrumsatz im Hofladen.

Perspektive Recht: ja, aber...

Auf Bundesebene sieht es wie folgt aus: Stellplätze auf einem Landwirtschaftsbetrieb gehen im Raumplanungsgesetz (RPG) unter den Artikel 24b und können als Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe ausserhalb von Bauzonen geführt werden. Grob zusammengefasst bestimmt Artikel 24b RPG folgendes:

- Es handelt sich um ein landwirtschaftliches Gewerbe (Kanton Bern: 0.85 SAK Talzone, 0.6 SAK Hügel- und Berggebiet).
- Der Nebenbetrieb muss vom Betriebsleiter, der Betriebsleiterin oder deren Lebenspartner, beziehungsweise Lebenspartnerin geführt werden.

- Die Stellplätze müssen innerhalb des Hofbereichs liegen und mit diesem eine Einheit bilden.
- Die Bewirtschaftung des Hofes darf durch den Nebenbetrieb nicht beeinträchtigt werden.
- Der Nebenbetrieb muss einen engen sachlichen Zusammenhang zur Landwirtschaft aufweisen.

Kantonale Unterschiede

Die Umsetzung der Rechtslage ist von Kanton zu Kanton unterschiedlich. Im Kanton Bern ist eine Baubewilligung für einen Stellplatz Pflicht. Für die Baubewilligung braucht es nebst der Einhaltung des Artikels 24b RPG unter anderem ein Betriebskonzept.

»» Darin sollte der Ist-Zustand und die Strategie des Landwirtschaftsbetriebes, das geplante Bauvorhaben und die Auswirkungen des Vorhabens auf den Landwirtschaftsbetrieb erwähnt sein. Zudem gilt, dass ein Camper auf dem gleichen Stellplatz maximal drei Tage am Stück stehen darf.

In den Kantonen Solothurn und Baselland sind Stellplätze ebenfalls in jedem Fall bewilligungspflichtig. Im Kanton Freiburg hingegen entscheidet die Gemeinde, ob es für einen Stellplatz eine Bewilligung braucht oder nicht. Zusammenfassend kann man also sagen, dass vor dem Anbieten eines Stellplatzes in jedem Fall mit der Gemeinde Kontakt aufgenommen werden sollte.

Perspektive Gemeinden: meist wohlwollend

Erfahrungsgemäss stehen Gemeinden den Stellplatzanbietern grundsätzlich wohlwollend gegenüber. Wenn ein Landwirt im Kanton Bern ein Gesuch für Stellplätze einreicht, muss die Gemeinde jedoch den Segen beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) einholen. Gemäss mündlicher Auskunft bewilligt das AGR momentan kaum Stellplätze in der Landwirtschaft. Zuerst müssten sämtliche Bedingungen des Artikels 24b RPG erfüllt sein. Hinzu kämen meistens erschwerende Faktoren wegen baulichen Massnahmen oder wenn die Stellplätze ein wenig ausserhalb des Hofareals eingerichtet werden sollten, lässt die Amtsstelle verlauten. Man kläre aber ab, wie die Stellplatzgesuche künftig behandelt werden. Das AGR werde seit Corona von Anfragen völlig überschwemmt.

Perspektive Landwirte: realistisch kalkulieren

Für Landwirte kann ein Stellplatzangebot durchaus attraktiv sein. Der Übernachtungstarif bringt Zusatzeinkommen und im Hofladen steigt der Umsatz. Die befragten Landwirte, die bereits Stellplätze anbieten, haben bis jetzt kaum negative Erfahrungen mit ihren Stellplatzmietern gemacht. Die Stellplätze seien immer ordentlich aufgeräumt und nach zehn Uhr abends hätten sie noch kaum je Probleme mit Lärm gehabt.

Gleichwohl sollten sich wirtschaftlich denkende Landwirte kurz Zeit, einen Taschenrechner und ein Blatt Papier nehmen, bevor sie ein neues Angebot publizieren: Wie viele Stellplätze kann ich anbieten? Wie hoch ist der Preis für eine Nacht? Wie viel Geld kann ich in einem Jahr erwirtschaften? Nur so kann man abschätzen, in welcher Gröszenordnung Investitionen und Bewilligungskosten drin liegen, damit dieser Betriebszweig dann auch tatsächlich rentiert. ««

Kurz gesagt

Das Vermieten von Stellplätzen kann Landwirtschaftsbetrieben ein willkommenes Nebeneinkommen bringen. Die Erfahrungen von Landwirten, die bereits Stellplätze anbieten, sind grösstenteils positiv. Zumindest im Kanton Bern ist es anspruchsvoll, eine Bewilligung zu erhalten. Vor dem Einstieg in das Stellplatz-Business sind Aufwand und Ertrag realistisch zu kalkulieren. Speziell wenn grössere Investitionen geplant sind, ist eine seriöse Abklärung der Rechtslage zusammen mit der Gemeinde unumgänglich.



Impressum

Herausgeber

AGRO-Treuhand Emmental AG
beowa treuhand ag
Treuhand + Beratung Schwand AG
AGRO-Treuhand Seeland AG
AGRO-Treuhand Solothurn-Baselland

Erscheinung: 2 x jährlich Auflage: 6000 Exemplare

Redaktion

beowa treuhand ag
Georg Lerb und Paul Indermühle
3702 Hondrich
Telefon 033 650 84 84, Fax 033 650 84 77
info@beowa.ch

Gestaltung

Dänzer Werbung GmbH, Thun
www.daenzer.ch

Druck

Gerber Druck AG, Steffisburg

Corona-Hilfe

Wo gibt's Geld im Notfall?

Unterstützung

Das Corona-Virus prägt unseren Alltag. Auch Kleinunternehmende und Selbständigerwerbende waren in letzter Zeit auf finanzielle Unterstützung angewiesen und sind es zum Teil immer noch. Die mediale Präsenz rund um das Virus ist riesig. Aber in dieser Informationsflut ist es oft schwierig, die sich bietenden Hilfsmassnahmen zu ordnen. Und dann auch noch zu wissen: Wo ist was wie zu beantragen? Unsere kurze Übersicht soll aufzeigen, welche Angebote bestehen.

Art der Unterstützung	Corona Erwerbsersatzentschädigung	Kurzarbeitsentschädigung	Härtefallprogramme
Betroffene	Selbständigerwerbende	Angestellte	Firmen
Wer hat Anspruch? Nicht abschliessend	Einkommenseinbusse von mindestens 40 % (30 % ab 01.04.2021)	Aktivitätsverlust von mindestens 10 %	Umsatz von mind. CHF 50'000.-; Firma vor 01.03.20 gegründet; Umsatzeinbusse oder Firmenschliessung auf behördliche Anordnung während 40 Tagen seit 01.11.20
Geleistet durch	Ihre AHV-Ausgleichskasse	Arbeitslosenversicherung	Kantone; die Leistungen variieren je nach Kanton
Formulare und Informationen	Internetseite Ihrer Ausgleichskasse	www.seco.admin.ch	Offizielle Internetseite des Kantons in dem sich der Sitz Ihrer Firma befindet

Auch die Schweizer Berghilfe hat ein spezifisches Unterstützungsangebot ausgearbeitet. Steht ein Kleinunternehmen vor existenziellen Schwierigkeiten, bietet die Berghilfe ergänzend zu den kantonalen Härtefallhilfen Hand, die anfallenden Ertragsausfälle zu mildern. Genauere Angaben hierzu findet man auf der Homepage der Schweizer Berghilfe (www.berghilfe.ch).

Auch einzelne Branchenverbände bieten umfangreiche und aktuelle Informations- und Beratungsangebote online oder telefonisch an. Im Weiteren hat der Bundesrat entschieden, den in Not geratenen Unternehmen durch die Eidgenossenschaft verbürgte Kredite im Umfang von 20 Milliarden Franken zur Verfügung zu stellen. Folgende bei der Kreditaufnahme eingegangene Verpflichtungen sind während der gesamten Laufzeit des Kredites unter anderem zu beachten:

- Es sind keine Neuinvestitionen ins Anlagevermögen erlaubt (nur Ersatzinvestitionen sind möglich).
- Dividendenausschüttungen / Rückzahlungen von Kapitaleinlagen sind nicht erlaubt.
- Keine Gewährung von Aktivdarlehen.
- Neben den Hilfsmassnahmen müssen die vorhandenen betriebswirtschaftlichen Instrumente im Unternehmen zielgerichtet eingesetzt werden. ««



Was das genau heisst, wissen unsere Experten.

Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren. Wir bieten Ihnen Hilfe und Unterstützung an.

Stiftungen: private Hilfe bei grossen Plänen



www.glob.ch/online magazin/bauernhaussanierung

Bei grossen Bauprojekten oder auch bei Schicksalsschlägen ist der Finanzierungsspielraum im landwirtschaftlichen Umfeld meist eng. Nebst den öffentlichen Geldern – Subventionen und zinsfreie Kredite – beteiligen sich deshalb oft auch Stiftungen mit einem einmaligen Beitrag an die Projektkosten.

Die bekanntesten Stiftungen sind die Schweizer Berghilfe und die Stiftung Coop Patenschaft. Beiden gemeinsam ist, dass der zu unterstützende Betrieb im Berggebiet liegen muss. Die gleiche Einschränkung gilt auch bei mehreren kleineren und damit weniger bekannten Hilfswerken. Stiftungsbeiträge sind in der Regel nicht rückzahlbar. Steuerlich werden sie direkt den Kosten gegengebucht und bleiben so aus steuerlicher Sicht neutral.

Was viele nicht wissen: Es gibt auch Stiftungen, die ihre Unterstützung von Landwirtschaftsbetrieben und deren Familien nicht nur auf das Berggebiet beschränken. Sie stehen auch Betrieben im Talgebiet oder in der voralpinen Hügelzone bei. Die wichtigsten dieser auch im Talgebiet tätigen Stiftungen sind die Anna & Paul Bucher-Gossweiler-Stiftung, die W. Leuthold-Stiftung sowie die Stiftung Suyana.

Die Bedingungen bei den einzelnen Hilfswerken sind unterschiedlich. Die Kriterien werden aber meistens flexibel ausgelegt. Erfahrungsgemäss liegen Bauprojekte am eigenen Wohnraum für Familien mit Kindern sowie unverschuldete Notlagen infolge Krankheit, Unfall oder Naturereignissen am nächsten beim Stiftungszweck und werden daher bevorzugt behandelt.

Die Gesuchsteller müssen allerdings glaubwürdig darlegen können, dass sie finanziell auf Hilfe angewiesen sind. Leute mit genügend finanziellen Ressourcen erhalten in der Regel negativen Bescheid. Zuerst sind Eigenmittel, öffentliche Gelder und so weit vertretbar Hypotheken einzusetzen.

Es gibt bei keiner Stiftung ein Anrecht auf Unterstützung. Es ist deshalb wichtig, die familiäre, betriebliche und finanzielle Situation möglichst transparent und gut begründet darzustellen. Damit steigt die Chance auf einen Unterstützungsbeitrag. Bei Fragen und für eine Ersteinschätzung, ob ein Gesuch eine Chance hat, helfen wir mit unserer Erfahrung gerne weiter. Bei Bedarf verfassen wir im Auftrag der Gesuchsteller gerne auch die von den Hilfswerken benötigten Beraterberichte mit Finanzierungsvorschlägen und Tragbarkeitsrechnung. ««

Genau hinschauen in Versicherungsfragen

Sind volljährige Kinder in der Familiendeckung?

Grosse oder kleine Missgeschicke sind schnell passiert. Die Privatpflichtversicherung schützt vor finanziellen Folgen, wer anderen versehentlich Schaden zufügt. Doch wer ist bei einer Familie mitversichert? Gehören die volljährigen Kinder auch zu den versicherten Personen? Da lohnt es sich, die Versicherungsbedingungen zu studieren oder allenfalls beim Versicherer nachzufragen. Bei der einen Gesellschaft sind sämtliche Personen mitversichert, die im gleichen Haushalt leben oder als Wochenaufenthalter regelmässig in den Haushalt zurückkehren. Bei anderen Gesellschaften gilt die Deckung nur, wenn die Kinder noch kein Erwerbseinkommen erzielen.

Führen fremder Motorfahrzeuge

Wer bezahlt, wenn am geliehenen Fahrzeug ein Schaden entsteht? Oft wird von einer Fremdenker-Versicherung gesprochen, das ist jedoch grundsätzlich falsch. Die Versicherungsdeckung heisst korrekt: «Führen fremder Motorfahrzeuge». Sie ist von der Person abzuschliessen, die sich ein Motorfahrzeug ausleiht. Aber aufgepasst, die Deckung besteht meistens nicht bei regelmässigen Fahrten, zum Beispiel mehr als 25 Fahrten pro Jahr. Und auch nicht, wenn das Fahrzeug jemandem gehört, der im gleichen Haushalt lebt. Für diese Fälle ist es am sichersten, wenn der Fahrzeughalter eine Vollkasko-Versicherung abschliesst.

Familien-/Ausbildungszulagen während Praktikum

Familienzulagen, im Volksmund Kinderzulagen, erhalten Eltern für Kinder, welche in Ausbildung sind und wenn das jährliche Erwerbseinkommen des Kindes CHF 28'680.- nicht übersteigt. Vielfach geht vergessen, dass auch bei einem Praktikum Anrecht auf Ausbildungszulagen besteht.

Nebst einem Studium gilt die berufliche Ausbildung im Rahmen eines eigentlichen Lehrverhältnisses als Ausbildung. Aber auch eine Tätigkeit ohne speziellen Berufsabschluss, welche eine systematische Vorbereitung auf eine zukünftige Erwerbstätigkeit darstellt, berechtigt zu Ausbildungszulagen. Als Beispiel sei hier das Vorpraktikum für ein Fachhochschulstudium in Pflegeberufen erwähnt. ««

Darum:

Wenn Ihr Kind ein Praktikum macht, prüfen Sie unbedingt, ob nicht ein Anrecht auf Ausbildungszulagen besteht. Sie müssen die Auszahlung selbst beantragen!

Vorsorge einzahlen – Steuern optimieren

Personen mit einer Pensionskasse können maximal CHF 6'883.- in ein Säule 3a Konto einzahlen und vom steuerbaren Einkommen abziehen. Personen ohne Pensionskasse dürfen maximal 20% des Erwerbseinkommens abziehen. Der Betrag ist begrenzt auf CHF 34'416.-.

Einzahlungen in die Säule 3a oder Einkäufe in die 2. Säule nicht verpassen!

Einkauf in die Pensionskasse

Eine allfällige Einkaufslücke in der Pensionskasse kann mit einem Einkauf geschlossen werden.

Der Einkauf ist steuerlich abzugsfähig, jedoch läuft in den folgenden drei Jahren eine Kapitalbezugssperre.

Wurde allerdings Kapital aus der Pensionskasse bezogen, zum Beispiel als Wohneigentumsförderung, so muss zuerst die gesamte Bezugssumme einbezahlt werden. Erst danach ist wieder ein Einkauf möglich und steuerlich abzugsberechtigt.

Fristen

Einzahlungen in die Vorsorgelösungen müssen in den meisten Fällen vor Weihnachten erfolgen. Besprechen Sie die Höhe der Einzahlung mit Ihrem Treuhänder oder Ihrer Treuhänderin. ««

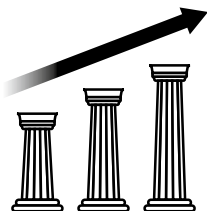
Gut vorbereitet in die Pensionierung

Viele Entscheide zum Übergang in die Pension haben finanzielle Folgen. Darüber wird so viel geschrieben, dass man schnell merkt: Alle müssen eine auf sie zugeschnittene Lösung finden. Wer wird Hofnachfolger und zu welchem Preis? Wann ist der richtige Zeitpunkt? Wie regelt man die Wohnsituation?

Leicht geht vergessen:

- Die Hofübergabe kann einmalig hohe Steuern und AHV-Beiträge verursachen.
- Die Ausgaben für Steuern und Krankenkasse sinken nicht automatisch mit dem Erreichen des Pensionsalters.
- Der Verkauf des Heimwesens bringt finanzielle Mittel, die richtig eingesetzt und verwaltet werden müssen.
- Die Absicherung des Partners endet nicht mit der Hofübergabe.
- Die AHV-Rente muss mindestens drei Monate vor dem 64. oder 65. Geburtstag angemeldet werden.

Zu den Steuerfragen kann Ihre Treuhänderin oder Ihr Treuhänder Antworten geben. **Oder besuchen Sie unseren Kurs am 1. Dezember 2021 im Inforama Emmmental zum Thema «Steuerplanung bei Pensionierung»** (siehe Seite 8). Die Infoveranstaltung ist für Landwirte und selbständige Unternehmer aller Branchen, welche sich Gedanken zur Pensionierung machen. Wir zeigen auf, was aus steuerlicher Sicht zu beachten ist und wie Sie mit dem Kapital umgehen können. ««



Vorsorge für Selbständigerwerbende

Sozialversicherungspflichtigkeiten

agrisano	Selbständigerwerbende und Mitarbeitende Familienmitglieder Landwirtschaft	Arbeitnehmende	
	Krankheit und Unfall	Krankheit	Unfall
Heilungs- & Pflegekosten	Krankenkasse	Krankenkasse mit Unfallausschluss	Unfallversicherung
Arbeitsunfähigkeit	Kranken- & Unfalltaggeldversicherung (freiwillig)	Krankentaggeldversicherung	Unfallversicherung
Invalidität & Tod	IV, AHV	IV, AHV	
	Risikoversicherungen (freiwillig)	Pensionskasse	Unfallversicherung
Alter	AHV	AHV	
	Altersvorsorge (freiwillig)	Pensionskasse	

Selbständigerwerbende müssen für ihre Vorsorge selber schauen! Die landwirtschaftlichen Betriebsleitenden und ihre Mitarbeitenden Ehepartner oder Kinder unterliegen vielen Vorsorgeobligatorien nicht.

Die Sicherung des Existenzbedarfs bei Invalidität und Tod erfolgt über die AHV/IV (1. Säule). Ob die AHV in der Lage ist, den Lebensstandard im Alter zu sichern, bleibt bestritten. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass jede Person selbst vorsorgt. Je nach Lebensabschnitt stehen unterschiedliche Themen im Vordergrund.

Risikoschutz

Bei jüngeren Betriebsleiterfamilien steht eher das Versichern von Risiken (Invalidität und Tod) im Vordergrund. Bei Krankheit oder Unfall zahlt der Versicherer während zwei Jahren ein Taggeld aus. Je nach Risikofähigkeit und Betriebsstruktur kann eine kürzere oder längere Wartefrist gewählt werden. Bei einem arbeitsintensiven Betrieb mit Tierhaltung ist der Bedarf an Taggeldleistungen höher als bei einem extensiven Ackerbaubetrieb. Die Taggeldversicherung muss selbst abgeschlossen und bezahlt werden. Aus einer Taggeldversicherung darf jedoch kein Gewinn erzielt werden.

Nach den zwei Jahren folgen die IV-Renten aus der 1. Säule (AHV/IV) und Renten aus der freiwilligen Vorsorge. Das Abrechnen eines möglichst tiefen AHV-Einkommens kann aus steuerlicher Sicht interessant sein, im Leistungsfall bleibt jedoch die AHV/IV-Rente tiefer. Es gilt, ein vernünftiges Mittelmass zu halten und nicht am falschen Ort zu sparen. Der Abschluss einer zweiten Säule drängt sich spätestens auf, wenn der elterliche Betrieb übernommen wird. Mit der Gründung einer Familie wird der Todesfallschutz sehr wichtig. Mit einem Todesfallkapital und/oder einer Hinterlassenenrente muss der überlebende Partner den Lebensunterhalt bestreiten können. Insbesondere bei hoher Verschuldung ist auf ein genügendes Todesfallkapital zu achten.

Altersvorsorge/Steuern sparen

Die Möglichkeiten, sich finanziell für den Ruhestand abzusichern, sind vielfältig. Erwirtschaftete Mittel werden während des Erwerbslebens mehrheitlich reinvestiert. Diese Mittel sind bei einer Betriebsaufgabe möglichst herauszulösen. Allerdings besteht die Altersvor-

sorge nicht nur aus dem Ansparen von Kapital. Der Verkauf des Betriebes, der Verbleib auf dem Betrieb im Wohnrecht, der Besitz und die Vermietung von Liegenschaften sind gängige und gute Vorsorgepläne für das Alter. Eine private Vorsorge ist in den meisten Fällen unverzichtbar. Das gilt besonders, wenn man sich lang gehegte Wünsche erfüllen möchte. Beispielsweise ausgedehnte Reisen, für die vorher die Zeit fehlte. Als Faustregel gilt, dass man sich ein Renteneinkommen von mindestens 70% des vorherigen Einkommens sichern sollte. Das erfordert in aller Regel eine private Vorsorge.

Bei der freiwilligen beruflichen Vorsorge von der Agrisano Prevos können jährlich 20 bis 25% des AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens fürs Alter gespart werden. Vorsorgelücken lassen sich mit zusätzlichen Einkäufen schliessen. Die ideale Ergänzung dazu ist das Vorsorgekonto der Säule 3a bei der Post oder bei einer Bank. Neben der zweiten Säule kann derzeit maximal CHF 6'883.- in ein Säule-3a-Konto eingezahlt werden. Ohne zweite Säule ist die Einzahlung auf 20% des Erwerbseinkommens oder maximal CHF 34'416.- begrenzt. Die Vorsorge in der zweiten und dritten Säule wird steuerlich begünstigt. Bei hohen Einkommen können so mehrere tausend Franken gespart werden. Die Höhe der Ersparnisse lässt sich mit dem Grenzsteuersatz berechnen.

Bezug der Altersleistungen staffeln

Der Bezug der Altersleistungen ist je nach Plan schon ab dem Alter 58 möglich. Die neuen Pläne können auch nach der Pensionierung weitergeführt werden, wenn ein Lohn oder ein selbständiges Einkommen von mehr als CHF 4'000.- pro Jahr erzielt wird. Allerdings kann der Bezug maximal bis zum Alter 70 aufgeschoben werden. Das Vorsorgekapital in der Säule 3a kann nur als Kapital bezogen werden. Das Vorsorgekapital der Agrisano Prevos kann dagegen auf drei Arten bezogen werden: **1. lebenslänglich eine Rente, 2. einmaliger Kapitalbezug, 3. Mischform Rente/Kapital.**

Die Planung, wie und wann die Vorsorgegelder bezogen werden, ist wegen der Steuerprogression wichtig. Die Kapitalleistungen aus der zweiten Säule und der Säule 3a werden pro Steuerjahr zusammengezählt und gesondert vom übrigen Einkommen und Vermögen besteuert. Je höher der Betrag, desto höher der Steuersatz. Besonders bei hohen Vorsorgeguthaben lohnt sich ein gestaffelter Kapitalbezug. «

Kulturen versichern Risiko verteilen



Unwetter gibt es praktisch jedes Jahr. Aber nicht überall und nicht überall gleich schwer.

Hagel, Sturm und Starkregen können vom kaum bemerkbaren Schaden bis zum vollständigen Ernteausfall führen und damit einen grossen Teil des landwirtschaftlichen Einkommens gefährden. In der Schweiz können wir Versicherungen gegen Unwetterschäden an Kulturen abschliessen, um den Schaden eines Ertragsausfalls abzufedern. Das kostet, kann sich aber lohnen.

Kulturschäden

Bei der Versicherungsgenossenschaft Schweizer Hagel können Acker-, Garten- und Gemüsebaukulturen, Baumschulen, Obst und Beeren sowie Reben gegen Hagel- und weitere Elementarschäden versichert werden. Auch Witterungsschutzsysteme wie Hagelschutznetze, Regendächer oder Seitenschutznetze sind versicherbar. Eine weitere Option ist die Graslandversicherung. Sie ist für Betriebe im Voralpengebiet interessant. Mit der Elementarschadendeckung sind auch die Wiederherstellungskosten für das Kulturland mitversichert.

Die diesjährigen Wetterereignisse mit grossflächigem Hagel und Starkregen haben gezeigt, dass das Abschliessen einer Versicherung für Kulturen durchaus sinnvoll sein kann. Sogar wenn die Prämien vor allem bei Spezialkulturen sehr hoch sein können. Auswertungen über mehrere Jahre zeigen, dass die ausbezahlten Entschädigungen höher ausfallen können, als die in der gleichen Periode bezahlten Prämien. Alternativ könnte man beispielsweise einen jährlichen Beitrag (analog der Versicherungsprämie) auf ein separates Sparkonto überweisen, damit im Schadenfall die Existenz nicht bedroht ist. Das wird aber kaum praktiziert.

Als Besonderheit sind Wildschäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder an Nutztieren zu erwähnen. Diese sind im eidgenössischen Jagdgesetz (JSG) geregelt. Die Entschädigung wird je nach Wildtierart durch Bund oder Kanton übernommen. Voraussetzung ist, dass zumutbare Verhütungsmassnahmen vorgenommen wurden, zum Beispiel erstellte Zäune gegen Wildschweine.

Versicherungsmöglichkeiten der Kulturen bei der Schweizer Hagel

	Hagel	Überschwemmung Abschwemmung	Erdrutsch, Übersarung	Brand, Blitzschlag, Erdbeben	Sturm	Schneedruck	Auswuchs	Starkregen	Trockenheit	Ausfall von Grünfuttertagen	Frost	Wiederherstellung des Kulturlandes
Getreide	•	•	•	•	•	•	•	•	•			•
Mais	•	•	•	•	•	•	•	•	•			•
Zuckerrüben	•	•	•	•				•	•			•
Kartoffeln	•	•	•	•				•	•			•
Raps	•	•	•	•		•		•	•			•
Sonnenblumen	•	•	•	•	•			•	•			•
Soja	•	•	•	•	•	•		•	•			•
Ackerbohnen	•	•	•	•	•	•						•
Gemüse	•	•	•	•	•	•						•
Blumen, Baumschulen	•	•	•	•	•	•						•
Beeren	•	•	•	•	•	•						•
Obst	•	•	•	•	•							•
Reben/Wein	•	•	•	•	•						•	•
Tabak	•	•	•	•								•
Wiesen und Weideland	•	•	•	•					•	•		
Gedeckte Kulturen	•	•	•	•	•	•						•
Witterungsschutzsysteme	•	•	•	•	•	•						•

Schlechtwetterentschädigung (SWE)

Die Schlechtwetterentschädigung deckt nicht den Schaden an den Kulturen an sich, sondern leistet einen Lohnersatz für die wetterbedingten Arbeitsausfälle von Angestellten in bestimmten Erwerbszweigen. Sie ist eine Leistung der Arbeitslosenversicherung und entschädigt unter anderem die Arbeitnehmenden von Reb-, Pflanzen-, Obst- und Gemüsebaubetrieben, sofern die normalerweise anfallenden Arbeiten aufgrund von aussergewöhnlicher Nässe oder Trockenheit nicht verrichtet werden können. Anspruch auf eine SWE haben Arbeitnehmende, welche für die Arbeitslosenversicherung beitragspflichtig sind oder die obligatorische Schulzeit absolviert haben und das Mindestalter für die AHV-Beitragspflicht noch nicht erreichen.

Mitarbeitende Ehegatten der Arbeitgebenden oder von einer externen Firma zugemietete Arbeitnehmende können keinen Anspruch auf eine SWE geltend machen. Es wird keine Mindestdauer der Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung vorausgesetzt. Demnach können auch neu eingereiste Jahresaufenthalter, Saisonarbeitende und Grenzgänger vom ersten Tag an SWE beziehen, wenn die übrigen Voraussetzungen eines Anspruchs erfüllt werden.

Nach Abzug der Karenzzeit (Wartezeit) werden 80 % des Verdienstausfalles der ausgefallenen Arbeitsstunden durch die SWE ausbezahlt. Während des wetterbedingten Ausfalls müssen die Arbeitgebenden jedoch die vollen gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der üblichen Arbeitszeit (=100 % vom Lohn) bezahlen. Den wetterbedingten Ausfall müssen die Arbeitgebenden bei der kantonalen Amtsstelle (Abteilung Volkswirtschaft des Kantons) bis spätestens am fünfsten Tag des folgenden Kalendermonats mit dem entsprechenden Formular melden. ««



Inhalte, Anmeldung und Kosten

Detaillierte Angaben zu den Kursen finden Sie auf unserer Website www.treuhand-emmental.ch oder Sie können sich auch telefonisch erkundigen unter 034 409 37 50. Alle Kurse finden in den Schulräumen vom Inforama Emmental statt.

Jeder Kurs kostet pro Einzelperson CHF 50.– oder pro Ehepaar CHF 75.–. Die Kurskosten werden am Kurstag bar bezahlt.

Ab 1. Januar führe ich einen Landwirtschaftsbetrieb

Mi, 3. November 2021, 13.15 – 16.00 Uhr

Anmeldeschluss: Mi, 27. Oktober 2021

Welches Buchhaltungssystem und Programm ist für mich das richtige? Wie plane ich die Liquidität? Wie organisiere ich mein Büro? Welche Versicherungen muss ich abschliessen?

Planung Pensionierung, persönliches Budget, Steuern sparen mit guter Planung

Mi, 1. Dezember 2021, 13.15 – 16.00 Uhr

Anmeldeschluss: Mi, 24. November 2021

Wir zeigen Ihnen, auf was Sie beim Bezug von Vorsorgegeldern achten müssen. Vor- und Nachteile von Rente und Kapital aus der 2. Säule. Wir zeigen Ihnen, wie Sie ein Budget erstellen. Planung der Betriebsübergabe. So optimieren Sie die Steuern und AHV-Rente.

AGRO-TWIN Cash 2.0 Anwenderkurs

Mi, 2. Februar 2022, 13.15 – 16.00 Uhr

Anmeldeschluss: Mi, 26. Januar 2022

Dieser Kurs richtet sich an Betriebe, welche das A-TWIN.Cash 2.0 bereits einsetzen oder vom alten Cash auf diese Version wechseln möchten. Wir zeigen Ihnen viele Tipps und Tricks, wie Sie die tägliche Arbeit optimieren können.



Versicherungsberatung für die Landwirtschaft

Ein gutes Risikomanagement ist für einen Landwirtschaftsbetrieb sehr wichtig. Einerseits beinhaltet ein solches das Erkennen und Vermeiden von Gefahren und andererseits sollen mit einem guten Versicherungsschutz die finanziellen Folgen eines Ereignisses tragbar gemacht werden.

Wir empfehlen deshalb, den gesamten Versicherungsschutz alle fünf Jahre oder bei familiären und beruflichen Veränderungen zu überprüfen. Unser Angebot besteht aus einem Bericht zu den bestehenden

Versicherungsverträgen und der Erarbeitung von Vorschlägen zur Optimierung des Versicherungsschutzes. Mit den Agrisano Produkten stehen auf die Landwirtschaft ausgerichtete Versicherungsangebote zur Verfügung. Als Agrisano Beratungsstelle können wir Ihnen diese offerieren. Im Vordergrund steht jedoch die Beratung und nicht der Versicherungsabschluss. ««

«Mindestens alle fünf Jahre die Versicherungen überprüfen lassen.»

AGRO-Treuhand Emmental AG
Bäreggfeld 830, 3552 Bärnu
info@treuhand-emmental.ch